

Satzung
der Stadt Heidenau
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom
XX. XXX XXXX

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht.....	2
§ 2	Gebührenschildner.....	2
§ 3	Gebührenhöhe	2
§ 4	Entstehung der Gebühren	3
§ 5	Zeitpunkt der Fälligkeit	3
§ 6	Auslagen	3
§ 7	Nichterhebung von Gebühren wegen Unbilligkeit	4
§ 8	Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG.....	4
§ 9	Inkrafttreten	4

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) in Verbindung mit § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am xx. xxx xxxx folgende

**Satzung
der Stadt Heidenau
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungsgebührensatzung)**

beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Heidenau erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
 2. wer die Gebühren einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Gebühren auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

- (2) Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 10,00 EUR bis 50.000,00 EUR erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.
- Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (4) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren verstehen sich als Nettogebühren. Sofern einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Verwaltungsgebühren zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer erhoben.
- (5) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die in anderen Satzungen der Stadt Heidenau getroffen sind.

§ 4 Entstehung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten gebührenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Gebührenbescheid einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden werden insbesondere erhoben, soweit nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis keine Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,

5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Nichterhebung von Gebühren wegen Unbilligkeit

Gebühren werden nicht erhoben, soweit ihre Erhebung unbillig ist.

§ 8 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden bei der Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 28. April 2011 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 20. Dezember 2018 und vom 27. Oktober 2022 außer Kraft.

Heidenau, den xx. xxx xxxx

C. Oertel
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den xx. xxx xxxx

C. Oertel
Bürgermeisterin

**Gebührenverzeichnis
zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Heidenau
vom xx. xxx xxxx**

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1	Gebühren für allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00
1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind - je Seite mindestens	1,50 10,00
1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat - je Beglaubigung <u>Anmerkung:</u> Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	5,00
1.2.3	In nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen - je Seite mindestens	0,75 10,00
1.3	Erteilung einer Bescheinigung, sofern nicht gesondert geregelt (Zeugnisse, Ausweise aller Art u. a. auch Mehrfertigungen) mindestens maximal	10,00 170,00
1.4	Erteilung von Auskünften, die über Auskünfte einfacher Art gem. § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (kostenfrei) hinausgehen - je angefangene Viertelstunde maximal	14,00 100,00
1.5	Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird - je angefangene Viertelstunde Gebührenfrei ist die Einsicht für nachweisbar heimatkundliche Zwecke.	14,00
1.6	Aufnahme einer Niederschrift (außer in Widerspruchsverfahren) - je angefangene Viertelstunde	10,00

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1.7	Anfertigung von Auszügen aus Akten - je angefangene Viertelstunde zzgl. Auslagen	14,00
1.8	Genehmigung für die Verwendung des Heidenauer Stadtwappens oder des Namensführungsrechts je Fall	84,50
2	Gebühren im Bereich Finanzen	
2.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung - je Bescheinigung	14,00
2.2	Ersatz einer verlorengegangenen Hundesteuermarke	9,50
2.3	Bereitstellung eines Kontoauszuges	12,00
3	Gebühren im Bereich Bauen	
3.1	Bescheinigungen über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten - pro Bescheinigung	46,00
3.2	Pfandentlastungsgenehmigung und andere Genehmigungen und Bewilligungen für Liegenschaften	79,50
3.3	Vergabe von Hausnummern je Gebäude	51,00
3.4	Genehmigung zur Anbindung gem. § 13 AbwS	138,50
3.5	Antragsbearbeitung eines Wohnberechtigungsscheins	10,00
3.6	Bearbeitung eines Antrages nach § 127 Abs. 1 i.V.m. § 223 Abs. 4 TKG - je angefangene Viertelstunde	15,50
3.7	Bearbeitung einer Schacht- und Aufgrabe-Genehmigung - je angefangene Viertelstunde	14,50
3.8	Bearbeitung einer Leitungs- und Medienauskunft - je angefangene Viertelstunde	14,00
3.9	Bearbeitung einer Zufahrtsgenehmigung - je angefangene Viertelstunde	16,00
3.10	Bearbeitung einer Fällgenehmigung - je angefangene Viertelstunde	15,50
4	Gebühren im Bereich Recht und Ordnung	
4.1	Fundsachen	

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
4.1.1	Aushändigung einer verwahrten Fundsache an den Verlierer, Eigentümer oder Finder - Wertumfang bis 15,00 EUR - Wertumfang über 15,00 EUR bis 150,00 EUR - Wertumfang über 150,00 EUR bis 500,00 EUR - Wertumfang über 500,00 EUR	 0,00 7,50 15,00 26,50
4.1.2	Ausstellen einer Bescheinigung der Fundbehörde für Versicherungen	17,00
4.2	Erteilung einer Erlaubnis für das Abbrennen von offenen Feuern nach § 9 der Polizeiordnung der Stadt Heidenau	22,50
4.3	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften über den Schutz der Nachtruhe § 12 Abs. 2 i.V.m. § 25 der Polizeiverordnung der Stadt Heidenau	22,50